

1994  
A

9743



Nicolaus bei Arkenmuseo.

400. - 4.

[Königsberg: Wiff]





**S**

Er Römischen Kay. May. neulichst  
ausgegangne Mandata/die Alte  
Stadt Magdeburg/ Vnd die Vorgarder=  
ten Knechte vnd Keutter /im Stifte  
Verden/belangende.



I S S I



94A 9743

M.



**W**IR **K**arl der Fünfft/vō  
Gotts gnaden / Römischer  
Kaiser / zu allen zeitten Herer  
des Reichs / in Germanien / zu  
Hispanien / beider Sicilien /  
Hierusalem / Ungern / Dal-  
matien / Croatien ꝛc. König. Ertzhertzog zu  
Osterreich / Hertzog zu Burgundi ꝛc. Grane  
zu Habsburg / Flandern vnd Tyrol ꝛc. Empfe-  
ten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geist-  
lichen vñ weltlichen / Prelaten / Grauen / Freyen  
Herrn / Rittern / Knechtē / Hauptleuten / Land-  
vögten / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Ver-  
wesern / Amptleuthen / Schultheissen / Bürger-  
meistern / Richtern / Rāthē / Bürgern / Gemein-  
den / Vñnd sunst allen andern vnsern vñnd des  
Reichs Vnderthanen vnd getrewen / Inn was  
wir den / stants / oder wesens die sein / samptlich  
vnd sonderlich / vnser gnad vnd alles guts.  
Ehrwürdig vñnd Hochgeborn / liebe Neuen /  
Obhaimen / Churfürsten vñnd Fürsten / Auch  
Wolgeborn / Edel / Ersam / lieb Vndechtige vñ  
getrewen. Wir stellen inn keinen zweiffel / es sey  
nunmehr meniglich offenbar vnd gut wissen /  
was massen sich vnser vnd des heiligen Reichs  
erklerte Echter / die sich nennen Rathmanne /  
Inningsmeister / vnd Gemeinde der Alten Stat  
Magdenburg / in jüngst entstandner Kriegszem-  
pörung / des sechs vnd vierzigsten Jars / vnsern  
damals widerwertigen des Schmalkaldischen  
A ij geweszen

geweszen Bunds/anhengig gemacht/ ihnen  
gegen vns hilff/fürschub/vnd beystand geleit-  
set/ sich dardurch gegē vns zum beschwerlich-  
sten eingelassen/vñ vnser Kai. Maie. zum höch-  
sten beleidigen vnd verletzen helffen. Auch folg-  
gends/da wir aus milter gnad vnd verleihung  
des Almechtigē/den Sige wider vnser damals  
widerwertigen erobert vnd erhalten / Vnnd die  
gedachten Echter von Magdenburg augensch-  
einlich gesehē/das gar nahend alle ire dazumal  
gewesne Bundtsverwandten/ja auch die ihen-  
gen/so ire nechst gesezzen Nachparn/ sich vns  
derthenigklich vnd geborsamlich an vns erge-  
ben/vnd irer begangnen Rebellion halben vmb  
gnedigste vorzeihung angesucht / auch bey vns  
gnad/huld/vñ ausfönung erlangt/ noch dana-  
nocht sich zu keiner Ausfönung oder Abtrage  
schicken wöllen / Sonder fast allein den Trutz  
vnd Hochmut also gegen vns zuerhalten vnder-  
standen. Daraus wir dann letztlich vmb solchen  
ihren freuenlichen Hochmut/vnd langkwirige  
beharrliche fürsetzliche Rebellion/ nottringlich  
dahin bewegt worden/Sie jnn vnser vnnd des  
heiligen Reichs Acht vnnd Aberacht zuerkleren  
vnd verkünden zulassen. Wiewol nun mitler  
zeit/vnnd als von Execution/vnd volnziehung  
derselben vnserer Achterklerung/ auff ettlichen  
vnderschiedlichen gehaltenen tügen/als nemlich  
zu Wall an der Sale/vnd Buterbock/ gehandelt  
wordē/gedachte Echter zu Magdenburg raum  
vnd zeit gnug/ob Sie gewölt/ gehabt hetten/  
nochmals



nochmaln vmb gnad vñ Ausfönnung vnderthe-  
nigklich anzusuchen / vnd sich schuldigs gebors  
sams zuerbieten / so haben sie doch nit allein sol-  
ches verechlich inn wind geschlagen / Sonder  
auch vber das sie hienor dem löblichen Ertzstifte  
Magdenburg / auch dem Ehumcapittel daselbst  
iren angebornen Erbherrn / denen sie gelobt vnd  
geschworen gewesen / alle derselben zugehörigen  
Derrschafften / Landtschafften / hab vnd güter  
so viel sie derselben in der nehe bekommen mögen /  
eigens gewalts / vnd mit eitteler that eingenom-  
men / vnd innen behalten / vnd noch darüber ein  
Landfridbrüchige that vber die ander geheuffet  
Vnd also etliche Stende vnd Vnderthanen des  
heiligen Reichs / one alle rechtmessige vrsachen /  
aus lanterm verbittertem neid vnd mutwillen /  
gantz beschwerlich vberfallen / grausamlich vñ  
vnmenschlich in derselben leib / hab vnd güter /  
gewüttet / vnd iren bößhafftigen mut / mit gros-  
sem verderblichen schaden / vnd schwerem nach-  
klagen irer benachbarten gekület. Wiewol sie  
auch kurtz verschiner zeit / vñ vielleicht ( wie zuvor-  
mitten ) inn hoffnung / ein besondere ehr vñnd  
rhum zu erjagen / sich mit einer ansehnlichen zal  
ihrer versamlung / zu Feld begeben / des willens  
vnd vorhabens / das Kriegsvolck zum theil / so  
yetzund vor Magdenburgk ligt / daselbst zuerle-  
gen / Vnd aber die Schantz ihnen misrathen /  
also / das sie in freiem Feld vñ demselben Kriegs  
Volck Ritterlich vnd mannlich geschlagen vnd  
erlegt worden / So haben sie doch nach art irer  
A ij verstöckten

verstockten blindtheit / abermals solche augenscheinliche straff vnd warnung Gottes (der dan solche empörung der Vnderthanen wider jr ordentliche Oberkeit / keins wegs leiden oder gedulden kan ) nit erkennen wöllen / Sonder vber das sie dazumal von Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen Stenden des heiligen Reichs / so alhie bey vns versamlet sein / durch die iren zuerscheinen / vnd irer Ausfönung halben / handlung zugewartē / gantz gnedigklich vnd trewlich ermanet / vnd beschiden worden / solches auch abgeschlagen / Vnd iren Stoltz / hochmut / vñ Trutz durch vnuerschampte vnerfindtliche schreiben / yhelenger yhemehr an tag gegeben. Vnd ist in diesem allem gantz beschwerlich vnd seltsam / ja erschrocklich zuhören / das sie solcher irer verächtlichen streflichen vngheorsam / dern sie sich so manigfeltig biszher gegen vns vnd dem heiligen Reich beflissen vnnd geübt / keinen andern schein vnd deckel / dann allein der Religion / vnd des heiligen Götlichen Worts / auch Teutscher Nation Libertet vnd Freyheit / vermeinter / vngegründter / vnbefügter weise fürzuwenden vnd auffzusetzen gedenccken / so doch menigklich im heiligen Reich / vnd allenthalben offenbar vnd vnuerborgen / auch irer der Echter nechsten Nachbarn / jnen / wo sie es zuuor nit wissen / gnugsam bezengen mögen / wie gantz Christlich / fridlich / vnd gütig wir vns nit allein in der Religion vñ glaubens / sonder auch in allen andern sachen / darauff der löblichen Teutschen Nation /  
ewig

ewig vnd zeitlich ehr/nutz/wolfart/Libertet vñ  
Freyheit gewidembt/bissher ye vnd alweg/vor  
vnd nach jüngst erlangter Victori vnd Sige/er-  
zeigt vnd gehalten/dessen dann sunst meniglich  
( aufferhalb diser verstockten mutwilligen Eche-  
ter ) gegen vns erkandtlich vnd danckbar ist.  
Dergegen aber/wo man irer/ deren von Maga-  
denburg / vielfaltige / geübte / grobe/strefliche  
thaten vnd handlung bedencken will/als nem-  
lich/wie sie sich anfecklich gegen irer ordenlich  
en Oberkeit/auch folgendes gegen vns selbst/  
als dem haupt / wider alle gebot Gottes/ trütz-  
licher weise/auch inn zeitlichen dingen/auffge-  
worffen/allerley vnzimliche Meuterei vnd Con-  
spiration/gesucht vnd angestiftt / zu Krieg vnd  
vorgiessung Christlichs bluts vrsach gegeben/  
den Leuten das ire mit gewalt genomien / diesel-  
ben an leib vnd gutt / erger dann keine Türcken  
odder vnglaubigen/angegriffen/vorgweltiget  
vnd beschediget/So hat meniglich/auch ge-  
ringes Stands / gar leichtlich zuermessen/aus  
was Christlichem eyfer/solche lesterliche thaten  
herflissen mögen/ ob sie auch dem heiligē Wort  
Gottes/vnnd der Christlichen Religion ( deren  
sie sich felschlich berhümen ) gemess vnd enlich  
seyen. Zu dem das sie yhe nit erweisen können/  
das sich bey den alten waren Christen/die Un-  
derthanen/vō wegen der Religion/auch gegen  
der vnglaubigen Weidnischen Obrigkeiten/yhe  
auffgeleinet/Sonder das gegenspiel/durch viel  
faltige Exempel der heiligen Apostel vnd Mar-  
terer/

terer/vnd dann aus etlichen der Echter Religi-  
ons verwandten selbs schrifften/ sich öffentlich  
vnd vnwidersprechlich befindet. Was massen  
inen dann ferner die Libertet vñ freiheit Teutsch-  
er Nation angelegen / das ist gar leichtlich aus  
dem abzunehmen / das sie sich kurtz verruckter  
Jarn/als die fürnemen vrsacher vnd Redlinfü-  
rer in solche handlung begeben/welche/ wo sie  
iren fůrgang erreicht / vnd nit durch scheinbar-  
liche milte gnad des Almechtigen zurůck getrie-  
ben worden weren/so hette die löblich Teutsche  
Natiō/vnser geliebtes Vaterland ( wie alle gut-  
hertzigen jetzund wol erkennē ) in ewige vihische  
dienstbarkeit vnd Seruitut geraten müssen. Aus  
welchem allem dann leichtlich abzunehmen/vnd  
zubeschliessen/das der offgedachten Magden-  
burgischen Echter arglistig vorhaben allein das  
hin gericht ist / ihnen den lieblichen anmütigen  
namen der Religion vnd Libertet nütz zumachen  
vnd darunder ihr boszheit zu beschöneren vnd zu  
schmücken/Auch allerley anhangs/ zufall vnd  
beystand/bey den einfeltigen/dardurch zusuch-  
en vnd zuerlangen. So doch die sach im grund  
anders nit geschaffen/dañ das sie durch solch-  
en geferbte schein / gern alle Christliche zucht  
vnd ordnung / nach ihrem mutwillen lencken/  
biegen/vnnd richten wolten/auch darneben an  
inen nichts erwinden lassen/damit alle Ober vñ  
Erbarkeit aller ding ausgerentet/ vnd also für o-  
hin keiner neben dem andern fridlich vnd sicher  
bleiben vnd wonen möge. Darzu sie dann allbe-  
reit

reit jres teyls / vnd ( soviel an jnen ) einē zīmlichē  
en anfang gemacht / Vnd vülleicht noch weiter  
darinnen zu verfahren / vnd also jhnen allein den  
ehrlichen namen / als ob sie die Erhalter der wa-  
ren Religion / vnd Teutscher Nation Libertet vñ  
Freiheit seien / gantz vermeszner / vñnd doch er-  
dichter weise zuzuschreiben gedenccken / wo dem  
allem mit zeitlichem rath nit begegnet / fürkom-  
men / vnd gesteuert werden solte. Dieweil wir  
dann aus Kaiserlichem standthafften gemüet /  
vns selbs / auch andern vnsern vnd des heiligen  
Reichs gehorsamen Stenden vnd Gliedern / sol-  
che verkleinerung auffwachsen zulassen / auch  
als ein gütiger / fridliebender / milter vñnd Chri-  
stenlicher Kaiser / nicht zusehen oder gedulden  
können / das dieser handlung halben fernere vn-  
rhu jm heiligen Reiche / mit beschwerd / sorgen /  
vnd nachtheil der armen vnderthanen / erweckt  
oder erhalten werde. Vñnd aber die gelegenheit  
sich jetzund dermassen angetragen / das durch  
Rath vnd zuthun der Hochgebornē Mauritzen  
Hertzogen zu Sachsen / Landtgrauen jnn Dü-  
ringen / vnd Marggrauen zu Meyssen / Vnd Jo-  
achimin Marggraue zu Brandenburg / zu Stet-  
tin / Pomern / der Cassuben vnd Wenden Her-  
tzen / Burggrauen zu Nürnberg / vñ Fürstens  
zu Rügen / des heiligen Römischen Reichs Erz-  
marschalck / vñnd Ertzkamerers / vnserer lieben  
Ohaimen vnd Churfürsten / so sich biszher ybe  
vnd allweg vnser vnd des heiligen Reichs ge-  
horsams / nach allem jrem vermögen / vnd zum  
B j höchsten

höchsten beflissen / auch der Stende des Ertz-  
stiffts Magdenburg / die Stadt Magdenburg  
mit einem namhafte Kriegsvolck belegert wor-  
den / Vnnd wir vns allbereit mit gemeinen des  
Heiligen Reichs Stenden verglichen / welcher  
massen mit hilff / Rath / vnd zuthun derselben /  
solche angefangne belegerung nützlich / vnd zu  
straffe des vnghehorsams / solle continuiert vnd  
ausgefürt werden. Wiewol wir vns mit nichten  
versehen wöllen / das sich jemand / hohes oder  
nidern Stands / in / oder außserhalb des heiligen  
Reichs / wider solch vnser vnd des heiligen Rei-  
chs / billich vñ notwendig fürnemen / aufleinen /  
oder dasselb einicher weise / in was gesuchtem  
schein das inier geschehe / zuuerhindern vnder-  
stehn werde / fürnemlich / inn erwegung der vr-  
sachen / so hieoben mit aller Eürtz angeregt / vnd  
wo von nöten / etwas weitleunffiger betten aus-  
gefürt werden mögen. Jedoch vnd zu allem  
vberflus / so haben wir mit Rath vñnd zuthun /  
auch auff vndertheniges fleissig anhalten vñnd  
ersuchen gemeiner Stende des heiligen Reichs /  
diese vnser ernstliche warnung / vermanung / be-  
uelch / Gebott / vnd Verbottbrieffe außgehn las-  
sen wöllen. Ersuchen vnd vermanen demnach  
Euch alle / vñnd einen jeden inn sonderheit / von  
Röm. Kay. macht / bey den pflichten / damit  
Ewer jeder / vns vnd dem heiligen Reich zuges-  
than vnd verwanit ist / vnd vermeidung vnserer  
vnd des Reichs schweren vngnad / straff vñnd  
peenen / in vnserm vñ des Reichs ausgekündten  
Landt

Landtsriden / Auch andern vnserer Vorfarn am  
Reiche / Römischer Kaiser vnd König / vnd vn-  
sern satzungen vnd ordnungen begriffen / hiemit  
ernstlich gebietend / vnd wollen / das sich keiner  
was werden / stands / oder wesens / der / oder die  
immer seien / berürter Echter der Alten Stadt  
Magdenburg / wider vns / vnd gemeine Stende  
des heiligen Reichs / mit ichten annemen / dens-  
selben weder hilff / beystand / noch fürschrub /  
heimlich oder öffentlich / Es sey mit Volck / gelt  
geschütz / Munition / Prouiant / warnüg / zuzüg  
Kettung / oder entsetzung / noch sunst inn ander  
wege / wie das oder anders inier erdacht werden  
möchte / nit thun oder leisten / Sonder vielmehr  
ob dergleichen etwas von andern fürgenomen  
würde ( des wir vns doch der billichkeit nach /  
keinswegs versehen wollen ) alsdann dasselb /  
nach eines jeden eussersten vermögen / fürkomen  
verhindern / vnd wenden / auch im fall der not  
durfft / vnserm vnnnd des Reichs Obersten vnd  
Kriegsvolck / so dieser zeit zu der belegerung ge-  
braucht / stattlich zuziehen / vnd dieselben retten  
helffen / Vnd in dem allem nit seumig noch vn-  
gehorsam erscheinet / als lieb Euch / vnd einem  
yeden seie / obberürte peen vnd straff zuvermeidē.  
Wir wollen auch hiemit alle vnnnd yede Haupt /  
Benelchs vnd gemeine Kriegskente / so itzund  
in der Stadt Magdenburg sein / ernstlich bey ob-  
berürten straff vnd peenen / vñ darzu bey entsetz-  
ung irer Ehr / vnd Schelmen schelten / ermanet  
vñ erfordert haben / das sie sich innerhalb vier-  
B 4 tzehen

tzehen tagen / den nechsten / nachdem diß vnser  
Kaiserlich Mandat / bey oder vñ Magdenburg  
ankomen vnd auffgeschlagen / vnd sie dessen be-  
richt werden / alsbald aus der Statt / vnnd ge-  
dachter erklerten Echter hilff begebē / Auch sich  
daran nit irren odder hindern lassen / einiche ge-  
thane pflicht / zusage oder vorwandtnis / damit  
sie jnen oder jren helffern vnd anhangern zuge-  
than sein möchten. Dann Wier sie aller solcher  
pflicht vñ verwandtnis (wiewol sie an jme selbst  
vō rechts wegen / wider vnser Kaiserlich Hoch-  
heit vnd Auctoritet / vnd diß vnser Mandat vnd  
Gebott / one das nit statt haben / Sonder krafft-  
loß / nichtig / vnnd vnbindig seind ) nicht desto  
weniger noch zu allem vberflus / aus Röm. Kai.  
macht volkommenheit / hiemit gantzlich entledigt  
vnd entbunden haben wollen. Welche dan von  
denselben / oder andern Innwonern der Stadt  
Magdenburg / diser vnserer Erforderung / in an-  
gesetzter zeit nachkomen / der oder dieselben ( so  
ferr sie sich gedachtem vnserm Chaimen / Chur-  
fürsten / vnd Obersten Feldthauptman / oder in  
seiner Lieb abwesen / vnserm verordentē Kriegs  
Comissarien / Lazaren vō Schwendi / samptlich  
oder sonderlich / welcher aus jnen bey der Bele-  
gerung sein wirdet / anzeigen ) sollen von vnser  
vnd des heiligen Reichs wegen nachmals ge-  
sichert sein. Die andern aber / so solche vnser gü-  
tigkeit nit erkennen / Sonder in jrer gefasten Re-  
bellion / halzstarrigklich fürfaren vnd verharren  
werden / die sollen sampt obvermelten Peenen /  
auch



auch irer Ehren entsetzt / vñ hinfüro jr lebenslang  
zu einichen Kriegs / oder andern ehrlichē Emp-  
tern vnd handlungen nimmermer zugelassen / oder  
vnder einich auffrichtig Fendlin geschrieben /  
Sonder als ehrlosz Leuth / von mennigklich / im  
heiligen Reiche / auch vnsern Erblichen König-  
reichen / Fürstenthumben / vnd Landen erkenne  
vnd gehalten / auch derhalben einicherley weise  
nit restituirt odder entledigt werden. Darnach  
wisse sich ein jeder zurichten / vnd vor nachteil /  
schaden / vnd vorderben zuuerhütten. Das alles  
ist vnser ernstliche meinung. Geben vnter vnserm  
Kaiserlichem auffgedrucktem Insigel / in vnser  
vñ des Reichs Stat Augspurg / am sechtzehen-  
den tag des Monats Decembris / Nach Christi  
Geburt / Funffzehen hundert / vnd im Funff-  
zigsten / Vnsers Kayserthumbs im xxxj. vñnd  
vnserer Reiche im xxxv. Jaren.

**Carolus.**

Ad Mandatū Caesareae  
& Catholice Maiestatis  
Proprium.

Vidit A Perrenot.

J Obernburger stz.  
Wir

# Mandat an die Vorgarderte Knecht vnd Reutter.



**W**ir Karl der Fünfft/vs  
Gotts gnaden / Römischer  
Kayser / zu allen zeitten Merer  
des Reichs / in Germanien / zu  
Hispanien / beider Sicilien /  
Hierusalem / Hungern / Dal-  
matien / Croatien zc. König. Ertzhertzog zu  
Osterreich / Hertzog zu Burgundi zc. Graue  
zu Babspurg / Flandern vnd Tyroll zc. Em-  
bieten allen vn̄ jeden Hauptleuten / Rittmeistern  
benelichs vnd gemeinen Kriegsleuten / zu Rosz  
vnd fues / so itzund im Stiffte Oberden / oder an-  
dern anreynenden Orten / in Sachsen vrsamlet  
sein / semplich vnd sonderlich zuwissen. Wie-  
wol in vn̄sern / vnd des heiligen Reichs auffge-  
richten / vnd jüngstlich vff vn̄sern nechsten alhie  
gehaltenem Reichstage / mit Rath vnd zuthun  
Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / desselben  
vornewerten Landtfriden / heilsamlich vnd wol  
vorsehen / auch bey schweren peen vnd straffen /  
vnd vornemblich bey vn̄ser vnd des Weiligen  
Reichs Acht vnd aberacht ernstlich geboten /  
das niemands / was werden / stands / oder wes-  
sens / der sey / den andern mit Weereskrafft oder  
sonst gewaltiglich vberziehen / befehden / befreie-  
gen / belegern / noch einige vorbotene Conspira-  
tion

tion oder vorbündtnis auffrichtē/oder machen  
auch keiner dem andern einig Schloß/ Stedt/  
Märckt/ Befestigung / Dörffer/ Döue/ odder  
Weiler/ mit geweerter handt vñ gewaltiger that  
frenenlich einnemen/ oder gefehrlichē mit brand  
oder inn andere wege beschedigen / noch darzu  
hülff/ beistandt/ vnd fürsühbe thun/ Sondern  
ein jeder den andern bey dem seinen geruiglichen  
vnd vngehendert bleiben lassen sol. Wiewol  
auch in berurtem vnserm Kaiserlichen Landfrie-  
den/ vñnd andern vnsern vnd des Reichs Ord-  
nungen/ alle vorgatterung vnd vorsamlung der  
Herren losen Knecht ernstlich verbotten / alles  
fernern innhalts berurtes Landtfriedens / vñnd  
Reichs Ordnungen / So langt doch vns auch  
Churfürsten/ Fürsten vnd gemeine Stende/ des  
Heiligen Reichs/ vñnd der abwesenden Kethe/  
Botschafften vnd gesandten/ so auff gegenwer-  
tigem Reichstage bey vns alhier versamlet sein/  
glaublich an/ das ihr deme allem zuwider/ vnd  
entgegen kurtz vorschienner zeit/ in einer namhaf-  
tigen ansehlichen zal/ zu Rosz vñ Fues/ anfeng-  
lich im Fürstenthumb Meckelburg vorsamlet/  
folgends den Stiffte Dherden mit Deres Krafft  
vberzogen/ vnd vielleicht des fürhabens sein sol-  
let/ andere vnser vnd des heiligen Reichs anrü-  
rende gehorsame Stende vnd Glieder / zu vber-  
fallen/ zubeschedigen/ vnd zuuorterven/ vñ dar-  
durch vnruhe/ weiterung/ vffstandt vnd empö-  
rung im heiligen Reich zuerwecken. Dieweil wir  
dann anders nicht vermuten können/ dann das  
ihr

ir durch heimliche / vordeckte / geschwinde prac-  
ticken / etlicher weniger leichtfertiger personen /  
die vor sich selbst vorderben / vnnnd andere gerne  
mit inen / in gleichs vorderben führen wolten / zu  
solchem ewerm fürhaben arglistiglich beredt vñ  
auffgewigelt würden / Vnd vns aber dergleichē  
meuterey / als die aller ehren vñ erbarkeit / auch  
der löblichen Deutschen Nation / allem ehrlich-  
em gebrauch vnd herkommen gantzlich zuwider /  
in keinem wege zuleiden oder zgeduldē gemeint  
ist / Sondern vilmehr höchstē vormögens dar-  
an zusein / domit dieselben gedempfft vnd ausge-  
tilget / auch der löblichen Deutschen nation ehr  
vnd wolffart / nicht weniger in Kriß dann inn  
frides zeitten / statlich vnd festiglich erhalten vñ  
gehandthabt werde. Demnach auff gehab-  
ten Rath vñ zuthun / Churfürsten / Fürsten vnd  
gemeiner vnserer vnd des Reichs Stende / so als  
hie bey vns vorsamlet sein / Gebietten wir euch  
semplichen vnd sonderlichen / von Röm. Kay.  
macht / bey vermeidung vnserer vnd des Reichs  
schweren vngnad vnd straff / auch der peen vnd  
straffen / in obberurtem Landfrieden / vnd ande-  
rer vnser vnd des heiligen Reichs Constitution  
vnd Ordnungen / begriffen / vnd sonderlich bey  
entsetzung aller ewer ehren vnnnd werden / auch  
Schelmischelten / ernstlich vnnnd vestiglich mit  
diesem Briene / vnd wollen / Das ir euch ange-  
sichts dieses vnser Kaiserlichen Mandats vnd  
vorbots Brienes / von standan gantzlich von ein  
ander thut / ewerm vormeynten selbst auffge-  
worffenem



worffnem Obersten / ferner keinen gehorsam  
leistet / Sondern ein jeder sich one alle beschwe-  
rung / schaden oder beschädigung / des Stiffts  
Verden / oder desselben Vnderthanen vnd hin-  
dersassen / vñ sonst menniglichs / an sein gewar-  
sam begeben / vnd des gemeinen des heiligen Rei-  
chs fridens vnd rechtens benügen vñ ersettigen:  
vñ euch disz orts nicht irren oder hindern lasset /  
einige gethane pflicht / zusage / vorwandtnis /  
oder vorstendnis / Dañ wir euch solcher pflicht  
vnd vorwandtnis aller ( wiewol sie one das von  
rechts wegen wider diese vnser / als Römischen  
Kaisers / vnd des Obersten Wapts / des hey-  
ligen Reichs Ordnung vnd gebott / nicht statt  
haben / sondern vor sich selbst krafftlos / nichtig  
vnd vnbindig sein ) noch dann zu allem vber-  
flus / aus Römischer Kaiserlicher macht / voll-  
kommenheit / hiemit gantzlich entledigt / absol-  
uiert vnd entbunden haben wollen.

Wo  
aber ewer einer odder mehr / freuentlich hinwis-  
der thette / vnd sich diesem vnserm Kayserlich-  
em Gebott / vntter einigen gesuchten schein od-  
der weg / wie das immer geschehen möcht / vn-  
gehorsamlich widdersetzen würde / der odder  
dieselben / alsdann mit der thatt / von Recht /  
zusampt andern peenen / jnn vnser vnd des hey-  
ligen Reichs Acht vnd aberacht / gefallen sein /  
auch furthün ihr lebenslang zu einigem Kriegs /  
odder andern ehrlichen Eimptern vnd hand-  
lungen / nimmermehr gebraucht / noch vnt-  
ther eynig auffgericht Fendlein Geschrieben /

C j Sondern

Sondern als ehrlose / vntüchtige vñ vorleumbte  
lente / hiermit erkant sein / von menniglichen im  
heiligen Reiche / auch vnsern Erblichen Königs-  
reichen / Fürstenthumben vñ Landen dauor  
gehalten / auch dero halben einicherley weyse  
nicht widerumb restituirt / oder dauon entledigt  
werdē / Darnach wisse sich ewer jeder zurichten  
vñ vor nachteil / schaden vñ vorderben zuuor  
hütten / Das ist vnser ernstliche meinung. Geben  
vnter vnserm Kaiserlichem auffgedrucktem Ins-  
sigel / in vnser vñ des Reichs Statt Augspurg /  
den Sechtzehenden Decembris / Nach Christi  
Geburt / Tausent Fünffhundert / vñ im Fünff-  
zigsten / Vnsers Kaiserthumbs im Einvñdreis-  
sigsten / vñ vnserer Reiche im Fünffvñdreissig-  
sten Jaren.

**Carolus.**

Ad Mandati Caesareae  
& Catholice Maiestatis  
Proprium.

Didit A Perrenot.

J Obernburger stz.

Wir

**Mandat an die Stende/der**  
Vorgarderten Knecht/vnnd  
Kerter halben.



**W** **K** **K**arl der Fünfft/vō  
Gotts gnaden / Römischer  
Kayser / zu allen zeitten Merer  
des Reichs / in Germanien / zu  
Hispanien / beider Sicilien /  
Hierusalem / Hungern / Dal-  
matien / Croatien zc. König. Ertzhertzog zu  
Osterreich / Hertzog zu Burgundi zc. Graue  
zu Nabsburg / Flandern vnd Tyroll zc. Em-  
bieten allen vnnd jeden / Churfürsten / Fürsten /  
Geistlichen vnd weltlichen / Prelaten / Grauen /  
Freien / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleut-  
ten / Landvoigten / Vitzthumben / Voigtē / pfles-  
gern / Vorwesern / Amptleuthen / Schultheissen  
Bürgermeistern / Richtern / Ketzen / Bürgern /  
Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnd  
des Reichs Vnderthanen vnd getrewen / in was  
wirden / standes oder wesens die sein / vnnd son-  
derlich des Ober vnd Nider Sechsischen Kreis  
denen dieser vnser Brieff / odder glaubwürdige  
Abschrifft / dauon zukommet / oder damit ersucht /  
vnd ermanet werden / vnser gnad vñ alles guts.  
Ehrwürdig vnd Hochgeborn / liebe Neuen / D-  
haimen / Churfürsten vnd Fürsten / Auch Wols-  
geborn / Edel / Ersam / liebe Andechtigen vnd  
getrewen. Wiewol in vnserm vnd des heiligen  
C ij Reichs

Reichs auffgerichten vnd vornewerten Landt-  
frieden/heilsamlich vnd wol vorsehen/auch bei-  
schweren peenen vnd straffen/vnd vornemblich  
bey vnser vnnd des heiligen Reichs Acht vnnd  
aberacht/ernstlich gebotten/ Das niemands  
was werden/stands/ odder wesen der sey/vmb  
keinerley vrsach willen / wie die nahmen haben  
möchten/auch inn was gesuchtem schein / das  
geschehe/den andern mit Deeres Krafft / odder  
sonst gewaltiglich vberziehen / beuheden/beles-  
gern oder bekrigen/noch einige vorbotene Con-  
spiration oder vorbunthnus auffrichten / odder  
machen/auch keiner dem andern einig Schlos  
Stet/Merckt / Befestigung / Dörffer/Döue/  
oder Weiler/mit geweeter handt/vnd gewalts-  
tiger that/freuenlich einnemen/oder geferlich-  
en mit brandt/oder in andere wege beschedigen  
noch dorzu hülff / beystandt / vnd fürschiebe/  
thun/Sonder ein jeder den andern/bey dem sei-  
nen geruiglichen vnd vngehendert bleiben lassen  
soll. Wiewol auch inn berurtem vnserm  
Kaiserlichen Landtfriden/vnnd andern vnsern  
vnnd des Deyligen Reichs Ordnungen / alle  
vorgatterung vnnd vorsamlung / des Herren-  
losen Knecht/ernstlich verbotten / auch done-  
ben ausdrücklich vorsehen worden/ Im fall/  
do sich solche vorgatterung vnd vorsamlung zu-  
trügen / welcher gestalt alsdann dieselben zu-  
trennen vnd abzutreiben sein sollen/alles fernern  
innhalts berurts vnser Kaiserlichen Landtfri-  
dens/vnd anderer vnser vnd des Reichs Ordo-  
nungen



nungen. So gelanget vns doch / auch Chur-  
Fürsten / Fürsten / vnd gemeine Stende des heil-  
ligen Reichs / vnd der abwesenden Kethe Bot-  
schafften vnd Gesandten / so auff diesem vns-  
sern gegenwertigem Reichstage / allhier bey  
Vns versamlet sein / glaubhafftig an / Das  
sich deme allem zuwider vnd entgegen / Kurtz  
vorschienner zeit / eine Namhafftige anzal Kriegs-  
volck / zu Ross vnd Fues / ane eynigen gewis-  
sen bestendigen Herrn / odder Haupt / anfeng-  
lich im Fürstenthumb Meckelnburgk versam-  
let / folgendts den Stiffte Vehrden mitz Dee-  
res krafft vberzogen / die Stadt Vehrden ein-  
genommen / vnd velleicht fürhabens sein soll /  
andere Vnser vnd des Reichs Anreinerde /  
gehorsame Stende vnd Glieder / zu vberfal-  
len / zu beschedigen / vnd zuuorderben / vnd  
dadurch vnrube / weitterung / vffstandt / vnd  
entpörung im Heiligen Reiche zuerwecken.

Diueil Vns dann aus Kayserlichen ob-  
ligendem Ampt zu stehet / vnd gebüret / solchs  
em künfftigen vnratz / zeitlich vnd städtlich  
zubegegnen / vnd zuuorkommen / des auch zu-  
thun gantzlichen gemeint ist / zu deme wir des-  
halben nicht allein / von etlichen benachbar-  
ten / der Ende / Sondern auch vonn gemeinen  
Stenden / des Heiligen Reichs / vmb hülf  
vnd wendung / vnd dis Vnser Kayserlich  
Mandat / vndertheniglichen angelanget vnd  
ersucht worden.

Demnach auff  
gehaltenem Rath vnd zuthun / Churfürsten /  
C ij Fürsten

Fürsten vnd Stende des Heiligen Reichs / ges  
bieten wir euch allen / vnd einem jeden in sonder  
heit / von Röm. Kay. macht / bey den pfl ichten /  
damit ewer yeder vns vnd dem heiligen Reich zu  
gethan vnd vorwanth ist / vnd vermeidung vn  
serer vnd des heiligen Reichs schweren vngnad  
vnd straff / vnd sonderlich bey vorwirckung vnd  
vorliering / aller Regalien / Lehen / Freiheiten /  
Prinilegien / schutz vnd schirmis / soniel ein jeder  
von vns vnd dem heiligen Reich hat / vnd an  
dern peen vnd straffen / in berurtem Landtfriden  
vñ andern vnserer vorsarn / vnsern vñ des Reichs  
Constitution Ordnungen vñ satzungen begrif  
fen / ernstlich vnd festiglich mit diesem Brieffe /  
vnd wollen das sich ewer keiner des berurten vor  
samleten Kriegsvolcks / demselben zu sterckung  
vorthail vnd guttem annemen / weder hilff / bey  
standt / noch fürschar / in einigem wege / heim  
lich noch öffentlich / es sey mit Volck / gelt / ge  
schütz / munition / profiant / oder sonst in andere  
wege / wie das immer erdacht werden möcht /  
thun oder leisten / Sondern euch viel mehr mit  
aller notturfft gefast machen / dem oder den ihe  
nigē / so also durch gedachtes vorsamlet Kriegs  
volck / vberfallē / vorgewaltiget / oder beschedigt  
würden / oder noch werden wolten / zum eilen  
destē zuziehen / das Kriegsvolck zutrennen / oder  
ane meinlichs nachtheil oder schaden / soniel im  
mer möglich / ansser Landes zubringen / Auch  
die auffwügler vnd Redelfürer / sampt bekerung  
der armen Vnderthanen / erlittenen schadens /

zu gebürlicher straf annemen wollet / vnd hiemit  
nicht seumig odder vngehorsam sey / als lieb  
euch vnnnd einem jeden sey / obberurte peen vnd  
straff zu vermeiden / Dann wo jemand s hinwi-  
der thun oder handlen / oder in dem wie obsteht  
vngehorsam oder seumigk erscheinen / würden  
wir vorursacht vn nicht vnterlassen / gegen dem  
oder denselben / auff obbestimbte peen vnd straff  
vnd volziehung derselben / mit allem ernst proces-  
siren / handlen vnd volfaren zulassen / Das meis-  
nen wir ernstlich. Geben vnter vnserm Kaiser-  
lichem auffgedrucktem Insigel / in vnser vn des  
Reichs Statt Augspurg / am Sechtzehenden  
Decembris / Nach Christi Geburt / Tausent  
Fünffhundert / vnnnd im Fünfftzigsten / vnser  
Kaiserthumbs im xxxi. vnnnd vnserer Reiche im  
Fünffvnddreissigsten Jaren.

**Carolus.**

**Ad Mandatū Caesareae  
& Catholice Maiestatis  
Proprium.**

**Vidit A Perrenot.**

**J Obernburger Stz.**

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







94A 9743

ULB Halle

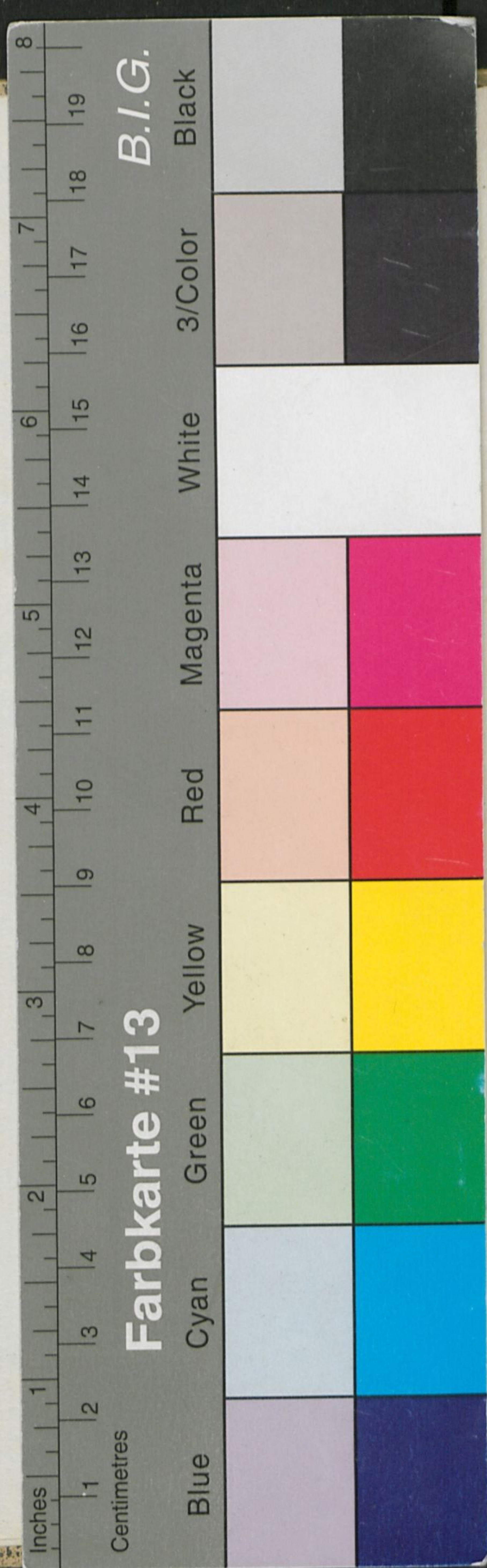
3

000 245 02X









Er Römischen Kay. May. neulichst  
ausgegangne Mandata/die Alte  
Stadt Magdeburg/ Vnd die Vorgarder-  
ten Knechte vnd Keutter/im Stifte  
Verden/belangende.



1 5 5 1.